

# **Beschluss des BVerfG vom 24.03.2021 (1 BvR 2656/18 u.a.)**

## **Auswirkungen im Umwelt- und Planungsrecht**

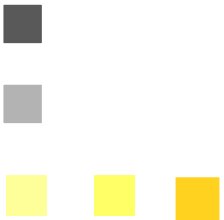
BN-Forum: Konsequenzen des Klimaschutz-Verfassungsurteils für  
kommunalpolitische Entscheidungen und Planungsverfahren

20. September 2021

BAUMANN Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB  
RAin Dr. Franziska Heß  
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

## Gliederung

- I. Einleitung
- II. Ausgewählte Leitsätze mit besonderer Relevanz für das Planungsrecht
- III. Thesen zu den Auswirkungen auf das Umwelt- und Planungsrecht
- IV. Thesen zu den Auswirkungen auf die kommunale Bauleitplanung



## I. Einleitung

- Weckruf des BVerfG
- Überlegungen dahingehend notwendig, welchen Beitrag das Umwelt- und Planungsrecht zum Klimaschutz leisten kann/muss
- Dimensionen des Beschlusses noch nicht abschließend einschätzbar
- Aufarbeitung in theoretischer und praktischer Hinsicht (anhand konkreter Fälle) wird einige Jahre in Anspruch nehmen




## **II. Ausgewählte Leitsätze mit besonderer Relevanz für das Planungsrecht**

- *Art. 20a GG verpflichtet den Staat zum Klimaschutz. Dies zielt auch auf die Herstellung von Klimaneutralität.*
- *Art. 20a GG genießt keinen unbedingten Vorrang gegenüber anderen Belangen, sondern ist im Konfliktfall in einen Ausgleich mit anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien zu bringen. Dabei nimmt das relative Gewicht des Klimaschutzgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel weiter zu.*
- *Besteht wissenschaftliche Ungewissheit über umweltrelevante Ursachenzusammenhängen, schließt die durch Art. 20a GG dem Gesetzgeber auch zugunsten künftiger Generationen aufgegebene besondere Sorgfaltspflicht ein, bereits belastbare Hinweise auf die Möglichkeit gravierender oder irreversibler Beeinträchtigungen zu berücksichtigen.*

### **III. Thesen zu den Auswirkungen auf das Umwelt- und Planungsrecht**

1. Das Ziel der Klimaneutralität bindet sämtliche Staatsgewalten.
2. Art. 20a GG ist als gewichtiger Belang bei allen Entscheidungen, bei denen Abwägungs-, Gestaltungs- und Beurteilungsspielräume bestehen, zu berücksichtigen.
3. Der Abwägungsbelaug Klimaschutz ist subjektiv-rechtlich unterlegt und justiziabel. Er ist gemäß § 13 Abs. 1 KSG bei allen behördlichen Entscheidungen zu berücksichtigen.
4. Das Gewicht des Belanges Klimaschutz wird weiter zunehmen und kann auch hochrangige Grundrechtsgüter überwinden.
5. Die besondere Sorgfaltspflicht hinsichtlich des Schutzes künftiger Generationen beeinflusst die behördliche und gerichtliche Prüfung bei ungewissen Ursachenzusammenhängen.
6. Die Reichweite des Bestandsschutzes aus Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG muss diskutiert werden (Frage der Ausweitung dynamischer Anpassungspflichten)

### **III. Thesen zu den Auswirkungen auf das Umwelt- und Planungsrecht**

7. Klimaschädliche Projekte können und müssen aus Gründen des Klimaschutzes scheitern können.
8. Der geforderte Blick auf Freiheitsrechte in der Zukunft und für künftige Generationen erfordert eine Verlängerung des Planungshorizonts auf die beabsichtigte tatsächliche Laufzeit, jedenfalls auf das Zieljahr der Klimaneutralität.
9. Die Bedarfsprüfung in der Infrastrukturplanung muss an die Klimaschutzziele angepasst werden. Die Bindungswirkung von gesetzlichen Bedarfsfeststellungen, die ohne Beachtung der Klimaschutzziele vorgenommen wurden, kann im Einzelfall in Frage gestellt sein.
10. In Zulassungsverfahren für Projekte müssen die Klimaauswirkungen konkret ermittelt, beschrieben und bewertet werden (Rückschluss aus der Vorgabe festgelegter Emissionsbudgets).
-  11. Der Belang Klimaschutz beeinflusst Abwägungsentscheidungen zugunsten klimafreundlicher Vorhaben (z.B. Radwege, EE-Anlagen).



### III. Thesen zu den Auswirkungen auf das Umwelt- und Planungsrecht

12. Eine rasche Umsetzung klimafreundlicher Energieerzeugung erfordert eine verfahrensrechtliche Unterstützung durch **sinnvolle** Beschleunigungsinstrumente bei hohem materiellem Umweltstandard (Verbesserung der Behördenausstattung und der Datenlage zu Umweltbestandteilen für Vorhabenträger).
13. Für neu zuzulassende Anlagen ist die Einführung von Befristungen und Widerrufsvorbehalten zu erwägen, wenn eine Umstellung auf Nullemissionen nicht möglich ist.
14. Bestehende Anlagen müssen im Wege nachträglicher Anordnungen angepasst werden.
15. Die Aussagen des BVerfG zum Klimaschutz gelten für die Biodiversität als Bestandteil der natürlichen Lebensgrundlagen in Art. 20a GG entsprechend. Dies beeinflusst die Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts (z.B. bei Stickstoff und Ammoniak).

## **IV. Thesen zu den Auswirkungen auf die kommunale Bauleitplanung**

1. Klimaschutz ist zwingende Aufgabe der Gemeinden (Bindungswirkung von Art. 20a GG für alle Staatsgewalten + Auftrag zur nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung aus BauGB und Einhaltung der Jahresemissionskontingente aus KSG).
2. Gemeinden sind befugt und verpflichtet, die Bodennutzung so zu gestalten, dass das Klima geschützt wird. Dabei haben sie ihre Planung an den völkerrechtlich verbindlichen Klimazielen auszurichten (Ziel: Klimaneutralität).
3. Klimaschutz ist ein positives Planungsziel der Bauleitplanung. Das Verbot der Negativplanung (Verhinderungsplanung) wird nicht verletzt, wenn Klimaschutz als konkretes positives Planungsziel verfolgt wird (Klimaschutz = erforderlich i.S.v. § 1 Abs. 3 BauGB).
4. Gemeinden steht im Rahmen der Bauleitplanung das Festsetzungsinstrumentarium nach § 9 Abs. 1 BauGB zur Verfügung, klimaschützende Festsetzungen zu treffen (bspw. Festsetzungen zu Einschränkungen der Art der baulichen Nutzung und Dimensionierung, zur Freihaltung von Flächen, für Grün- und Waldflächen und Natur und Landschaft, Flächen für Hochwasserschutz und EE-Anlagen usw.).



#### **IV. Thesen zu den Auswirkungen auf die kommunale Bauleitplanung**

5. Im Rahmen der Abwägung steigt das Gewicht der Belange des Klimaschutzes (und mit fortschreitendem Klimawandel noch weiter). Andere (gewichtige) Belange werden sich mit fortschreitender Zeit immer weniger gegen den Belang des Klimaschutzes durchsetzen können.
6. Der Umweltbericht wird – gerade im Hinblick auf das Schutzgut Globalklima – eine größere Bedeutung gewinnen. Konkrete Beiträge zu THG-Emission oder -Reduktionen der Planungen sind hier zu darzulegen (Ermittlung und Bewertung → Rückwirkung auf Abwägungsvorgang).
7. Das Instrument der Emissionskontingente wird in der Praxis eine größere Bedeutung erlangen, auch ohne Vorliegen eines besonders schützenswerten Gebietes (bspw. Wohn- oder Naturschutzgebiet) im konkreten Einzelfall.
8. Mit dem neu justierten Gewicht des Belanges Klimaschutz werden Gemeinden, die voranschreiten wollen und rasch für ihren Bereich der Daseinsvorsorge Klimaneutralität anstreben, gestärkt.



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Baumann Rechtsanwälte  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
RAin Dr. Franziska Heß  
Harkortstraße 7  
04107 Leipzig  
[hess@baumann-rechtsanwaelte.de](mailto:hess@baumann-rechtsanwaelte.de)  
[www.baumann-rechtsanwaelte.de](http://www.baumann-rechtsanwaelte.de)

